

II - Subpars Secunda - Statthalter

Außer Kraft getretene Gesetze

Anhang des Codex Universalis - Pars Sexta - Lex Provincialis

Subpars Secunda - Statthalter

§ 3 Allgemein

- (1) Der Statthalter einer kaiserlichen Provinz wird ausschließlich durch den Imperator Caesar Augustus ernannt.
- (2) Der Praefectus Aegypti ist Ritter, hat die Rechte eines Legatus Augusti pro Praetore und wird durch den Imperator Caesar Augustus ernannt.
- (3) Es ist dem Imperator Caesar Augustus jederzeit erlaubt, den Statthalter einer kaiserlichen Provinz abzusetzen.
- (4) Der Statthalter einer senatorisch verwalteten Provinz wird parallel zur Wahlperiode des Cursus Honorum durch den Senat ernannt.
- (5) Es ist dem Senat jederzeit gestattet, den Proconsul einer senatorisch verwalteten Provinz abzusetzen.

§ 4 Corrector

- (1) Ein Corrector wird im Ausnahmefall vom Imperator Caesar Augustus eingesetzt.
- (2) Er kann kurzfristig und vorübergehend anstatt eines Proconsuls oder Legatus Augusti pro Praetore als Statthalter eingesetzt sein.
- (3) Ein Corrector kann neben einem Proconsul oder Legatus Augusti pro Praetore in eine Provinz geschickt werden, um dessen Tätigkeit zu überprüfen.
- (4) Der Corrector verfügt über dieselben Rechte in der Provinz wie ein Legatus Augusti pro Praetore, auch in senatorischen Provinzen.
- (5) Im Falle des Eintritts von § 4 Abs 3 ist es dem Corrector gestattet, im Bedarfsfall Weisungen im Funktionsbereich des Legatus Augusti pro Praetore zu erteilen. Diese haben dann absoluten Vorrang.
- (6) Der Corrector untersteht nur und direkt dem Imperator Caesar Augustus.

§ 5 Militär

- (1) Der Proconsul hat keinerlei militärische Weisungsbefugnis.

(2) Der Legatus Augusti pro Praetore ist Oberbefehlshaber der auf Provinzgebiet stationierten Truppenkörper.

§ 6 Polizei

Der Statthalter übt die Polizeifunktion in seiner Provinz aus.

§ 7 Gerichtsbarkeit

Bei einem Rechtsstreit unter Bürgern der Provinz kann der Statthalter die Erste Anhörung vornehmen.

§ 8 Sonstiges

(1) Ein Legatus Augusti pro Praetore kann das Kriegsrecht in seiner Provinz ausrufen.

(2) Der Statthalter hat das Recht Amtshandlungen jedes Beamten in der Regio- und Stadtverwaltung zu unterbinden und jedem Beamten Weisungen zu erteilen.

(3) Der Statthalter kann zu jeder Zeit Beamte der Regio- und Stadtverwaltung ernennen oder aus ihrem Amt entlassen. Dies muss öffentlich geschehen.